Sicherheitsdatenblatt gemäß Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 (REACH)

ABSCHNITT 1: Bezeichnung des Stoffs beziehungsweise des Gemischs und des Unternehmens

1.1. Produktidentifikator
Handelsname/Bezeichnung:

QUARZOLITH Wärmedämmputz P2500

UFI:
CW4X-Y88W-100V-8PWA

1.2. Relevante identifizierte Verwendungen des Stoffs oder Gemischs und Verwendungen, von denen abgeraten wird
Keine Daten verfügbar

1.3. Einzelheiten zum Lieferanten, der das Sicherheitsdatenblatt bereitstellt

Lieferant (Hersteller/Importeur/Alleinvertreter/nachgeschalteter Anwender/Händler):

Webersberger Quarzolith Fertigputz GmbH
Alte Bunddesstr. 1
5151 Nußdorf
Telefon: +43(0)6272/20450
Telefax: +43(0)6272/20400-50
Webseite: www.quarzolith.at

1.4. Notrufnummer

für medizinische Auskünfte: Vergiftungszentrale Wien: +43(0)1 - 406 43 43, Giftnotruf München: +49(0)89 - 19240, 24h: Europäischer Notruf: 112, Labor Weitwörth: +43(0)6272-20400/71 (Diese Nummer ist nur zu Bürozeiten besetzt.)

ABSCHNITT 2: Mögliche Gefahren

2.1. Einstufung des Stoffs oder Gemischs

Einstufung gemäß Verordnung (EG) Nr. 1272/2008 [CLP]

Gefahrenklassen und Gefahrenkategorien	Gefahrenhinweise	Einstufungsverfahren
Ätz-/Reizwirkung auf die Haut *(Skin Irrit. 2)*	H315: Verursacht Hautreizungen.	
Sensibilisierung der Atemwege/Haut *(Skin Sens. 1)*	H317: Kann allergische Hautreaktionen verursachen.	
Schwere Augenschädigung/-reizung *(Eye Dam. 1)*	H318: Verursacht schwere Augenschäden.	
Akute Toxizität (oral) *(Acute Tox. 4)*	H302: Gesundheitsschädlich bei Verschlucken.	
Spezifische Zielorgan-Toxizität bei einmaliger Exposition *(STOT SE 3)*	H335: Kann die Atemwege reizen.	

Zusätzliche Hinweise:
Einstufung gemäß Verordnung (EG) Nr. 1272/2008 [CLP]:
H 302 Gesundheitsschädlich bei Verschlucken
H 335 Kann die Atemwege reizen.

2.2. Kennzeichnungselemente

Kennzeichnung gemäß Verordnung (EG) Nr. 1272/2008 [CLP]

Gefahrenpiktogramme:

GHS05
Ätzwirkung

GHS07
Ausrufezeichen

Signalwort: Gefahr

Gefahrbestimmende Komponenten zur Etikettierung:
Portlandzement; Calciumhydroxid

Gefahrenhinweise für Gesundheitsgefahren	
H302	Gesundheitsschädlich bei Verschlucken.
H315	Verursacht Hautreizungen.
H317	Kann allergische Hautreaktionen verursachen.
H318	Verursacht schwere Augenschäden.
H335	Kann die Atemwege reizen.

Sicherheitshinweise	
P102	Darf nicht in die Hände von Kindern gelangen.

Sicherheitshinweise Prävention	
P260	Staub oder Nebel nicht einatmen.
P262	Nicht in die Augen, auf die Haut oder auf die Kleidung gelangen lassen.
P270	Bei Gebrauch nicht essen, trinken oder rauchen.
P280	Schutzhandschuhe/Schutzkleidung/Augenschutz/Gesichtsschutz tragen.

Sicherheitshinweise Reaktion	
P301 + P330 + P331	BEI VERSCHLUCKEN: Mund ausspülen. KEIN Erbrechen herbeiführen.
P305 + P351 + P338	BEI KONTAKT MIT DEN AUGEN: Einige Minuten lang behutsam mit Wasser ausspülen. Eventuell vorhandene Kontaktlinsen nach Möglichkeit entfernen. Weiter spülen.

2.3. Sonstige Gefahren
Keine Daten verfügbar

ABSCHNITT 3: Zusammensetzung/Angaben zu Bestandteilen

3.2. Gemische

Beschreibung:

Gemisch aus nachfolgend angeführten Stoffen und Füllstoffen (Sande)

Gefährliche Inhaltsstoffe / Gefährliche Verunreinigungen / Stabilisatoren:

Produktidentifikatoren	Stoffname Einstufung gemäß Verordnung (EG) Nr. 1272/2008 [CLP]	Konzentration
CAS-Nr.: 65997-15-1 EG-Nr.: 266-043-4	**Portlandzement** Eye Dam. 1 (H318), STOT SE 3 (H335), Skin Irrit. 2 (H315), Skin Sens. 1 (H317) Gefahr **Zusätzliche Hinweise:** (EU) Kennbuchstaben der Gefahrenbezeichnung: Xi (EU) R-Sätze: R36-37-38-41-43 (GHS) Gefahrenpiktogramme: GHS05, GHS07 (GHS) Signalwort: Gefahr (GHS) H-Sätze: H315-317-318-335	25 – 50 %
CAS-Nr.: 1305-62-0 EG-Nr.: 215-137-3	**Calciumhydroxid** Eye Dam. 1 (H318), STOT SE 3 (H335), Skin Irrit. 2 (H315) Gefahr **Schätzwert akuter Toxizität** ATE (Oral) 7.340 mg/kg ATE (Dermal) 2.500 mg/kg **Zusätzliche Hinweise:** (EU) Kennbuchstaben der Gefahrenbezeichnung: Xi (EU) R-Sätze: R36-37-38-41 (GHS) Gefahrenpiktogramme: GHS05, GHS07 (GHS) Signalwort: Gefahr (GHS) H-Sätze: H315-317-318-335	5 – 10 %

Wortlaut der H- und EUH-Sätze: siehe Abschnitt 16.

ABSCHNITT 4: Erste-Hilfe-Maßnahmen

4.1. Beschreibung der Erste-Hilfe-Maßnahmen

Allgemeine Angaben:

Berührung mit den Augen und der Haut generelle vermeiden.
Einatmen von Staub generell vermeiden.
Bei allergischen Reaktionen, insbesondere im Atembereich, sofort einen Arzt aufsuchen.
Bei Auftreten von Beschwerden oder in Zweifelsfällen, Arzt hinzuziehen.

Nach Einatmen:

Person an die frische Luft bringen, ruhig und warm lagern, ausruhen lassen.
Bei Reizung der Atemwege, unregelmäßiger Atmung sofort Arzt aufsuchen.
Bei Atemstillstand SOFORT Erste Hilfe Maßnahmen einleiten und Notarzt rufen.
Bei anhaltenden Beschwerden, Arzt aufsuchen.

Bei Hautkontakt:

Bei Berührung mit der Haut sofort mit Wasser und Seife reinigen.
Bei andauernder Hautreizung Arzt aufsuchen.

Nach Augenkontakt:

Augenärztliche Behandlung UMGEHEND erforderlich.
Nach Augenkontakt die Augen bei geöffneten Liedern ausreichend lange (mind. 15 Minuten) mit sauberem, fließendem Wasser (falls vorhanden mit isotonischer Augenspüllösung) spülen, dann sofort Augenarzt aufsuchen.
Kontaktlinsen sind zu entfernen (wenn möglich).

Nach Verschlucken:

Mund gründlich mit Wasser spülen. Reichlich Wasser in kleinen Schlucken trinken lassen (Verdünnungseffekt). KEIN Erbrechen herbeiführen. Arzt bzw. Giftnotrufzentrale konsultieren.

4.2. Wichtigste akute und verzögert auftretende Symptome und Wirkungen

Allergische Reaktionen; reizt die Haut und die Schleimhäute; Reizung und Entzündung der Atemwege; GEFAHR ernster Augenschäden.

4.3. Hinweise auf ärztliche Soforthilfe oder Spezialbehandlung

Keine weiteren relevanten Informationen verfügbar.

ABSCHNITT 5: Maßnahmen zur Brandbekämpfung

5.1. Löschmittel

Geeignete Löschmittel:

Wasser, Schaum, ABC-Pulver, CO2-Feuerlöscher
Das Gemisch selbst ist nicht brennbar; die Löschmittel und Brandbekämpfung sind deshalb auf die Umgebung abzustimmen.

Ungeeignete Löschmittel:

Keine relevanten Informationen verfügbar.

5.2. Besondere vom Stoff oder Gemisch ausgehende Gefahren

Mögliche Rutschgefahr durch ausgelaufenes/verschüttetes Produkt.
Staubbildung vermeiden. Reagiert mit Wasser alkalisch.

5.3. Hinweise für die Brandbekämpfung

Löschmaßnahmen sind auf den Umgebungsbrand abzustimmen.
Das Gemisch ist NICHT brennbar und NICHT explosiv und wirkt NICHT brandfördernd.
Kontaminiertes Löschwasser nicht in Gewässer und Kanäle gelangen lassen.
Brandbekämpfung mit üblichen Vorsichtsmaßnahmen und aus angemessener Entfernung.

ABSCHNITT 6: Maßnahmen bei unbeabsichtigter Freisetzung

6.1. Personenbezogene Vorsichtsmaßnahmen, Schutzausrüstungen und in Notfällen anzuwendende Verfahren

6.1.1. Nicht für Notfälle geschultes Personal

Personenbezogene Vorsichtsmaßnahmen:

Mögliche Rutschgefahr durch ausgelaufenes/verschüttetes Produkt.
Staubinhalation vermeiden. Augen- und Hautkontakt vermeiden. Persönliche Schutzausrüstung (siehe Punkt 8) anlegen. Personen aus dem Gefahrenbereich (in Sicherheit) bringen.

6.1.2. Einsatzkräfte

Persönliche Schutzausrüstung:

Bei Einwirkung von Gasen, Aerosolen, Dämpfen, Staub, etc. ist ein Atemschutzgerät zu verwenden.

6.2. Umweltschutzmaßnahmen

Nicht in die Kanalisation/Oberflächenwasser/Grundwasser gelangen lassen.

6.3. Methoden und Material für Rückhaltung und Reinigung

Für Reinigung:

Verschüttetes Material trocken aufnehmen. Staubbildung vermeiden.
Das aufgenommene Material vorschriftsmäßig entsorgen.
Mit Wasser angerührtes Gemisch erhärten lassen, mechanisch aufnehmen und vorschriftsmäßig entsorgen.
Nicht trocken kehren. Niemals Druckluft zur Reinigung verwenden.
Zur Reinigung sind geeignete Industriesauger zu verwenden.
Bei der Durchführung von Reinigungsmaßnahmen ist die persönliche Schutzausrüstung zu verwenden. Einatmen von entstehendem Staub und Hautkontakt ist zu vermeiden.

6.4. Verweis auf andere Abschnitte

siehe Abschnitt 7: Handhabung und Lagerung
siehe Abschnitt 8: Persönliche Schutzausrüstung
siehe Abschnitt 13: Entsorgung

ABSCHNITT 7: Handhabung und Lagerung

7.1. Schutzmaßnahmen zur sicheren Handhabung

Schutzmaßnahmen

Hinweise zum sicheren Umgang:

In geschlossenen Behältern oder Verpackungen lagern, transportieren und hantieren.
Für gute Belüftung am Arbeitsplatz sorgen. Staubbildung vermeiden.
Bei Staubkonzentration Schutzbrille und Atemschutzmaske tragen.
Berührung mit den Augen und der Haut vermeiden.
GENERELL: Persönliche Schutzausrüstung tragen.
Waschgelegenheit/Wasser (eventuell Augenspüllösung) zur Reinigung der Augen und der Haut sollte vorhanden sein.
Nach Gebrauch sind die Hände zu waschen.
In Bereichen, in denen gearbeitet wird, nicht essen, trinken, rauchen.
Kontaminierte Kleidung und Schutzausrüstung ist vor dem Betreten von Räumen/Bereichen, in welchen Nahrung aufgenommen wird, abzulegen.
GENERELL: Bewahren sie Speisen, Getränke, Futtermittel NIE gemeinsam mit Chemikalien auf.

Brandschutzmaßnahmen:

Keine besonderen Maßnahmen erforderlich. Das Gemisch ist nicht brennbar.

7.2. Bedingungen zur sicheren Lagerung unter Berücksichtigung von Unverträglichkeiten

Anforderungen an Lagerräume und Behälter:

GENERELL: Darf nicht in die Hände von Kindern gelangen.
Das Bauprodukt/Gemisch ist in gut verschlossenen Gebinden trocken zu lagern und vor Feuchtigkeit und Wasser zu schützen. Es dürfen keine Leichtmetallgebinde zur Aufbewahrung verwendet werden.

Zusammenlagerungshinweise:

Das Bauprodukt/Gemisch ist von Nahrungsmitteln, Getränken und Futtermitteln fernhalten.

Lagerklasse (TRGS 510, Deutschland): 13 – Nicht brennbare Feststoffe, die keiner der vorgenannten Lagerklassen zuzuordnen sind

Weitere Angaben zu Lagerbedingungen:

Trocken lagern. Vor Luftfeuchtigkeit und Wasser schützen.
Stets im Originalgebinde aufbewahren.

7.3. Spezifische Endanwendungen

Empfehlung:

Keine weiteren relevanten Informationen verfügbar.

Branchenlösungen:

Zementhaltige Produkte, chromatarm

GISCODE:

ZP1

ABSCHNITT 8: Begrenzung und Überwachung der Exposition/Persönliche Schutzausrüstungen

8.1. Zu überwachende Parameter

8.1.1. Arbeitsplatzgrenzwerte

Grenzwerttyp (Herkunftsland)	**Stoffname**	**① Langzeit-Arbeitsplatzgrenzwert ② Kurzzeit-Arbeitsplatzgrenzwert ③ Momentanwert ④ Überwachungs- bzw. Beobachtungsverfahren ⑤ Bemerkung**
MAK (AT)	**Portlandzement** CAS-Nr.: 65997-15-1 EG-Nr.: 266-043-4	① 5 mg/m³ ⑤ (einatembare Fraktion)
MAK (AT)	**Calciumhydroxid** CAS-Nr.: 1305-62-0 EG-Nr.: 215-137-3	② 4 mg/m³ ⑤ (einatembare Fraktion max. 8x5 min./Schicht, Momentanwert)
IOELV (EU) ab 21.02.2017	**Calciumhydroxid** CAS-Nr.: 1305-62-0 EG-Nr.: 215-137-3	① 1 mg/m³ ② 4 mg/m³ ⑤ (respirable fraction)
TRGS 900 (DE) ab 01.09.2014	**Calciumhydroxid** CAS-Nr.: 1305-62-0 EG-Nr.: 215-137-3	① 1 mg/m³ ② 2 mg/m³ ⑤ (einatembare Fraktion) Y, EU, DFG
MAK (AT) ab 02.09.2020	**Calciumhydroxid** CAS-Nr.: 1305-62-0 EG-Nr.: 215-137-3	① 1 mg/m³ ⑤ (einatembare Fraktion)

8.1.2. Biologische Grenzwerte

Keine Daten verfügbar

8.1.3. DNEL-/PNEC-Werte

Stoffname	DNEL Wert	① DNEL Typ ② Expositionsweg
Calciumhydroxid CAS-Nr.: 1305-62-0 EG-Nr.: 215-137-3	1 mg/m³	① DNEL Arbeitnehmer ② Langzeit - Inhalation, lokale Effekte
Calciumhydroxid CAS-Nr.: 1305-62-0 EG-Nr.: 215-137-3	4 mg/m³	① DNEL Arbeitnehmer ② Akut - Inhalation, lokale Effekte

8.2. Begrenzung und Überwachung der Exposition

8.2.1. Geeignete technische Steuerungseinrichtungen

Zur Verminderung der Staubentwicklung sollten geschlossene Systeme (z.B. Silo mit Förderanlage) oder andere technische Steuerungseinrichtungen, z.B. Putzmaschinen verwendet werden.
GENERELL: Verwendung einer Lüftung bzw. Lüftungsanlagen.

8.2.2. Persönliche Schutzausrüstung

Augen-/Gesichtsschutz:
Dicht schließende Schutzbrillen gemäß EN 166 verwenden.

Hautschutz:
Wasserdichte, abrieb- und alkaliresistente Schutzhandschuhe mit CE-Kennzeichnung tragen.
Durchfeuchtete Handschuhe wechseln. Handschuhe zum Wechseln bereithalten.
Die Tauglichkeit/Beständigkeit von Handschuhmaterialien ist vor dem Einsatz zu prüfen, bzw. beim Hersteller zu erfragen.
Vorbeugender Hautschutz (Schutzcreme, Salben, etc.) wird empfohlen. Nach Gebrauch Hände gründlich reinigen.

Atemschutz:
Feinstaubmaske generell tragen
Partikelfilternde Halbmaske (Typ FFP2 nach EN 149)

Sonstige Schutzmaßnahmen:
Körperschutz: Arbeitsschutzbekleidung tragen; Arbeitsschutzschuhe tragen; langärmelige Bekleidung tragen; Berührung mit den Augen und der Haut vermeiden.
Allgemeine Schutz- und Hygienemaßnahmen: Eine Waschgelegenheit ist am Arbeitsplatz vorzusehen. Vorbeugend: Hautpflegemittel, Hautschutzsalbe verwenden.
Vor den Pausen und bei Arbeitsende Hände waschen. Verschmutzte Kleidung ist zu wechseln und vor erneuter Verwendung zu reinigen.
Von Nahrungsmitteln, Getränken und Futtermitteln fernhalten.
Bei der Arbeit mit dem Bauprodukt/Gemisch nicht essen, trinken, rauchen.

8.2.3. Begrenzung und Überwachung der Umweltexposition

Das Bauprodukt/Gemisch nicht in Grundwasser, Oberflächenwasser, Kanalisation gelangen lassen. Ein Eintrag in die Umwelt ist (z.B. durch die Aufbewahrung in geeigneten Behältern) zu vermeiden.

ABSCHNITT 9: Physikalische und chemische Eigenschaften

9.1. Angaben zu den grundlegenden physikalischen und chemischen Eigenschaften

Aussehen

Aggregatzustand: fest
Farbe: hellgrau
Geruch: geruchlos
Entzündbarkeit: Keine Daten verfügbar

Sicherheitsrelevante Basisdaten

Parameter	Wert	bei °C	① Methode ② Bemerkung
pH-Wert	11,5 – 13		① gesättigte Lösung in Wasser
Schmelzpunkt	1.300 °C		
Gefrierpunkt	*nicht anwendbar*		
Siedebeginn und Siedebereich	*nicht anwendbar*		
Flammpunkt	*nicht anwendbar*		
Verdampfungsgeschwindigkeit	*nicht anwendbar*		
Zündtemperatur	*nicht anwendbar*		② Das Produkt ist nicht selbstentzündlich
Obere/untere Entzündbarkeits- oder Explosionsgrenzen	*nicht anwendbar*		② Das Produkt ist nicht explosionsgefährlich
Dampfdruck	*nicht anwendbar*		
Dichte	*Keine Daten verfügbar*		
Schüttdichte	500 – 700 kg/m³	20 °C	
Wasserlöslichkeit			② 'gering löslich'

Partikeleigenschaften:
Keine Daten verfügbar

9.2. Sonstige Angaben

Entzündlichkeit (Feststoff/Gas): das Gemisch ist nicht entzündlich
Selbstentzündlichkeit (Feststoff/Gas): das Gemisch ist nicht selbstentzündlich
Explosionsgefahr: das Gemisch ist nicht explosionsgefährlich

ABSCHNITT 10: Stabilität und Reaktivität

10.1. Reaktivität

Bei Kontakt mit Wasser findet eine beabsichtigte Reaktion statt, bei der das Produkt erhärtet und eine feste Masse bildet. Das Produkt reagiert mit Feuchtigkeit alkalisch (PH-Wert) und kann dann reizend wirken.

10.2. Chemische Stabilität

Das Bauprodukt/Gemisch ist stabil, solange es sachgemäß und trocken gelagert wird.

10.3. Möglichkeit gefährlicher Reaktionen

Ein feuchtes Gemisch/Bauprodukt ist alkalisch und reagiert exotherm mit Säuren.

10.4. Zu vermeidende Bedingungen
Das Gemisch/Bauprodukt ist vor Wasserzutritt und Feuchtigkeit während der Lagerung zu schützen (das Gemisch reagiert mit Feuchtigkeit alkalisch und erhärtet).

10.5. Unverträgliche Materialien
Das feuchte Produkt ist alkalisch und reagiert mit Säuren und unedlen Metallen, z.B. Aluminium, Zink, Messing.

10.6. Gefährliche Zersetzungsprodukte
Es sind keine gefährlichen Zersetzungsprodukte bei entsprechender Lagerung und Handhabung bekannt.

Weitere Angaben
Mindesthaltbarkeit: Lagerfähigkeit (trocken, bis +20°C): siehe Angabe auf dem Gebinde bzw. Produktdatenblatt.
Das Gemisch ist chromatarm. In der nach Wasserzugabe gebrauchsfertigen Form beträgt der Gehalt an löslichen Chrom(VI) höchstens 2 mg/kg Trockenmasse. Voraussetzung für die Chromatreduktion ist die sachgerechte, trockene Lagerung und die Beachtung der maximalen Lagerdauer.

ABSCHNITT 11: Toxikologische Angaben

11.1. Angaben zu den Gefahrenklassen im Sinne der Verordnung (EG) Nr. 1272/2008

Calciumhydroxid CAS-Nr.: 1305-62-0 EG-Nr.: 215-137-3
LD_{50} oral: 7.340 mg/kg (Ratte) OECD
LD_{50} dermal: 2.500 mg/kg (Kaninchen) OECD

Akute orale Toxizität:
Es liegen keine toxikologischen Bewertungen für das Gemisch/Bauprodukt vor. Das Bauprodukt gilt als nicht gefährlich für die Umwelt.

Akute dermale Toxizität:
Es liegen keine toxikologischen Bewertungen für das Gemisch/Bauprodukt vor. Das Bauprodukt gilt als nicht gefährlich für die Umwelt.

Akute inhalative Toxizität:
Es liegen keine toxikologischen Bewertungen für das Gemisch/Bauprodukt vor. Das Bauprodukt gilt als nicht gefährlich für die Umwelt.

Ätz-/Reizwirkung auf die Haut:
Reizt die Haut und die Schleimhäute.

Schwere Augenschädigung/-reizung:
Starke Reizwirkung auf Augen mit der Gefahr ernster Augenschäden.

Sensibilisierung von Atemwegen oder Haut:
Durch Hautkontakt ist eine Sensibilisierung möglich.
Es gibt keine Ergebnisse für eine Sensibilisierung der Atemwege.

Karzinogenität:
Kein kausaler Zusammenhang.

Zusätzliche Angaben:
Toxizität nach wiederholter Aufnahme (subakut, subchronisch, chronisch): Kann bei längerem Hautkontakt in Verbindung mit Feuchtigkeit ernste Hautschäden hervorrufen.

11.2. Angaben über sonstige Gefahren
Keine Daten verfügbar

ABSCHNITT 12: Umweltbezogene Angaben

12.1. Toxizität
Zusätzliche ökotoxikologische Informationen:
Das Bauprodukt/Gemisch gilt als nicht gefährlich für die Umwelt.

12.2. Persistenz und Abbaubarkeit
Zusätzliche Angaben:
Weitere ökologische Hinweise: Nicht zutreffend, da das Bauprodukt aus einem anorganischen, mineralischen Gemisch besteht.

12.3. Bioakkumulationspotenzial
Akkumulation / Bewertung:
Zusätzliche Angaben: Nicht zutreffend, da das Bauprodukt aus einem anorganischen, mineralischen Gemisch besteht. Reichert sich in Organismen nicht an.

12.4. Mobilität im Boden
Gering löslich.

12.5. Ergebnisse der PBT- und vPvB-Beurteilung

Calciumhydroxid CAS-Nr.: 1305-62-0 EG-Nr.: 215-137-3
Ergebnisse der PBT- und vPvB-Beurteilung: —
Portlandzement CAS-Nr.: 65997-15-1 EG-Nr.: 266-043-4
Ergebnisse der PBT- und vPvB-Beurteilung: —

Nicht anwendbar, da das Bauprodukt aus einem anorganischen, mineralischen Gemisch besteht.

12.6. Endokrinschädliche Eigenschaften
Keine Daten verfügbar

12.7. Andere schädliche Wirkungen
Weitere ökologische Hinweise: Keine weiteren relevanten Informationen verfügbar.

ABSCHNITT 13: Hinweise zur Entsorgung

13.1. Verfahren der Abfallbehandlung
Darf nicht zusammen mit Hausmüll entsorgt werden. Nicht in die Kanalisation oder Oberflächenwasser entsorgen. Freisetzung in die Umwelt vermeiden. Das Bauprodukt trocken aufnehmen und nach Möglichkeit weiter verwenden. Restmengen mit Wasser vermengen, erhärten lassen und als Bauschutt entsorgen.

13.1.1. Entsorgung des Produkts/der Verpackung
Abfallschlüssel/Abfallbezeichnungen gemäß EAK/AVV
Abfallschlüssel Produkt

15 01 01	Verpackungen aus Papier und Pappe
15 01 10 *	Verpackungen, die Rückstände gefährlicher Stoffe enthalten oder durch gefährliche Stoffe verunreinigt sind
16 03 03 *	anorganische Abfälle, die gefährliche Stoffe enthalten

17 09 04	Gemischte Bau- und Abbruchabfälle mit Ausnahme derjenigen, die unter 17 09 01, 17 09 02 und 17 09 03 fallen

**: Die Entsorgung ist nachweispflichtig.*

Bemerkung:
für Restmengen des nicht verarbeiteten Produktes: 16 03 03
für das mit Wasser gemischte und ausgehärtete Produkt: 17 09 04
für die restentleerten Verpackungen: 15 01 01
für Verpackungen mit Rückständen: 15 01 10

Abfallschlüssel Verpackung

15 01 01	Verpackungen aus Papier und Pappe

Bemerkung:
für die restentleerte Verpackung: 15 01 01

Abfallbehandlungslösungen

Sachgerechte Entsorgung / Produkt:
Restmengen mit Wasser vermengen, erhärten lassen und als mineralischen Bauschutt entsorgen.

Sachgerechte Entsorgung / Verpackung:
Verpackungen sind sorgfältig zu entleeren und zu entsorgen

ABSCHNITT 14: Angaben zum Transport

Landtransport (ADR/RID)	Binnenschiffstransport (ADN)	Seeschiffstransport (IMDG)	Lufttransport (ICAO-TI / IATA-DGR)
14.1. UN-Nummer oder ID-Nummer			
Kein Gefahrgut im Sinne dieser Transportvorschriften.	Kein Gefahrgut im Sinne dieser Transportvorschriften.	Kein Gefahrgut im Sinne dieser Transportvorschriften.	Kein Gefahrgut im Sinne dieser Transportvorschriften.
14.2. Ordnungsgemäße UN-Versandbezeichnung			
Kein Gefahrgut im Sinne dieser Transportvorschriften.	Kein Gefahrgut im Sinne dieser Transportvorschriften.	Kein Gefahrgut im Sinne dieser Transportvorschriften.	Kein Gefahrgut im Sinne dieser Transportvorschriften.
14.3. Transportgefahrenklassen			
nicht relevant	nicht relevant	nicht relevant	nicht relevant
14.4. Verpackungsgruppe			
nicht relevant	nicht relevant	nicht relevant	nicht relevant
14.5. Umweltgefahren			
nicht relevant	nicht relevant	nicht relevant	nicht relevant
14.6. Besondere Vorsichtsmaßnahmen für den Verwender			
nicht relevant	nicht relevant	nicht relevant	nicht relevant

14.7. Massengutbeförderung auf dem Seeweg gemäß IMO-Instrumenten
Keine Daten verfügbar

ABSCHNITT 15: Rechtsvorschriften

15.1. Vorschriften zu Sicherheit, Gesundheits- und Umweltschutz/spezifische Rechtsvorschriften für den Stoff oder das Gemisch

15.1.1. EU-Vorschriften
Keine Daten verfügbar

15.1.2. Nationale Vorschriften

[DE] Nationale Vorschriften

Wassergefährdungsklasse

WGK:
1 - schwach wassergefährdend

Quelle:
S Selbsteinstufung

[AT] Nationale Vorschriften

Sonstige Vorschriften, Beschränkungen und Verbotsverordnungen
Wassergefährdungsklasse:
WGK 1 (Selbsteinstufung): schwach wassergefährdend.

15.2. Stoffsicherheitsbeurteilung
Eine Stoffsicherheitsbeurteilung wurde nicht durchgeführt.

15.3. Zusätzliche Angaben
Sonstige Vorschriften, Beschränkungen und Verbotsverordnungen:
·REACH Verordnung EG 1907/2006 (REACH), Anhang XVII Nr. 47 (Chrom VI - Verbindungen)
·Verordnung über das Europäische Abfallverzeichnis (Abfallverzeichnis-Verordnung AVV)
·Technische Regeln für Gefahrstoffe 900 - Arbeitsplatzgrenzwerte (TRGS 900)

ABSCHNITT 16: Sonstige Angaben

16.1. Änderungshinweise
Keine Daten verfügbar

16.2. Abkürzungen und Akronyme

ACGIH	Rat für Arbeitsschutz und Gefahrstoffe, Amerika
ADR	Europäisches Übereinkommen über die internationale Beförderung gefährlicher Güter auf der Straße
CAS	Chemical Abstracts Service
CLP	Einstufung, Kennzeichnung und Verpackung
DNEL	abgeleitete Nicht-Effekt-Konzentration
EN	Europäische Norm
ES	Exposure scenario
EWC	Europäischer Abfallartenkatalog
IMO	International Maritime Organization
KG	Körpergewicht
MAK	Maximale Arbeitsplatzkonzentration (CH)
NFPA	Nationale Brandschutzbehörde
NIOSH	Nationales Institut für Arbeits- und Gesundheitsschutz

OSHA	Arbeits- und Gesundheitsschutzbehörde
PBT	persistent und bioakkumlierbar und giftig
PNEC	Abgeschätzte Nicht-Effekt-Konzentration
REACH	Registrierung, Bewertung und Zulassung von Chemikalien
RID	Gefahrgutvorschriften für den Transport mit der Eisenbahn
TRGS	Technische Regeln für Gefahrstoffe
UN	United Nations

16.3. Wichtige Literaturangaben und Datenquellen

Keine Daten verfügbar

16.4. Einstufung von Gemischen und verwendete Bewertungsmethode gemäß Verordnung (EG) Nr. 1272/2008 [CLP]

Gefahrenklassen und Gefahrenkategorien	Gefahrenhinweise	Einstufungsverfahren
Ätz-/Reizwirkung auf die Haut *(Skin Irrit. 2)*	H315: Verursacht Hautreizungen.	
Sensibilisierung der Atemwege/Haut *(Skin Sens. 1)*	H317: Kann allergische Hautreaktionen verursachen.	
Schwere Augenschädigung/-reizung *(Eye Dam. 1)*	H318: Verursacht schwere Augenschäden.	
Akute Toxizität (oral) *(Acute Tox. 4)*	H302: Gesundheitsschädlich bei Verschlucken.	
Spezifische Zielorgan-Toxizität bei einmaliger Exposition *(STOT SE 3)*	H335: Kann die Atemwege reizen.	

16.5. Liste der einschlägigen Gefahrenhinweise und/oder Sicherheitshinweise aus den Abschnitten 2 bis 15

Gefahrenhinweise	
H315	Verursacht Hautreizungen.
H317	Kann allergische Hautreaktionen verursachen.
H318	Verursacht schwere Augenschäden.
H335	Kann die Atemwege reizen.

16.6. Schulungshinweise

Keine Daten verfügbar

16.7. Zusätzliche Hinweise

Die Angaben in diesem Sicherheitsdatenblatt beschreiben die Sicherheitsanforderungen unseres Produkts und stützen sich auf den heutigen Stand unserer Kenntnisse. Sie stellen keine Zusicherung von Produkteigenschaften dar und begründen kein Rechtsverhältnis. Bestehende Gesetze, Verordnungen und Regelwerke, auch solche, die in diesem Datenblatt nicht genannt werden, sind vom Empfänger unserer Produkte in eigener Verantwortung zu beachten.